

MARKTGEMEINDE LANGENZERSDORF

Bezirk Korneuburg/NÖ

Nr. 4/2020

Geschäftszahl: 0003-20-00041-18

EDV: G:ALLGEMEINER SCHRIFTVERKEHR/SEKRETARIAT/20-09/2020-093-lie

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des **Gemeinderates** der Marktgemeinde Langenzersdorf am **Montag, dem 28.09.2020**, im Festsaal der Marktgemeinde.

BEGINN: 19.00 Uhr

ENDE: 22.00 Uhr

Die Einladung erfolgte am **23.09.2020** durch E-Mail,

VON DEN MANDATAREN WAREN ANWESEND:

1. Bgm.	Arbesser Mag. Andreas	ÖVP
2. Vbgm.	Waygand Josef	ÖVP
3. GGR	Grassl DI Franz	ÖVP
4. GGR	König Peter	ÖVP
5. GGR	Korp Mag. Robert	GRÜNE
6. GGR	Motz Mag. Wolfgang	SPÖ
7. GGR	Rainer Bernhard	ÖVP
8. GGR	Stindl Waltraud	GRÜNE
9. GGR	Treitl Ingeborg	ÖVP
10. GR	Artner Michael	NEOS
11. GR	Bär Mag. Siegrun	ÖVP
12. GR	Buresch DI Dr. Martin	ÖVP
13. GR	Dick Silvia	ÖVP
14. GR	Eck Mario	SPÖ
15. GR	Eisenheld Ing. Christian	ÖVP
16. GR	Gerbsch-Kreiner Sandra	SPÖ
17. GR	Hofer Martin	GRÜNE
18. GR	Hrubes Mag. Benjamin	ÖVP
19. GR	Ivan Doris	ÖVP
20. GR	Kapeller Karin	ÖVP
21. GR	Kölfelner Renate	GRÜNE
22. GR	Korp Nora	GRÜNE
23. GR	Lehner Roswitha	ÖVP
24. GR	Liwanetz DI Walter, BA	NEOS
25. GR	Ruzicka Michael	ÖVP
26. GR	Schilling Barbara	ÖVP
27. GR	Schluschanek-Weber Barbara	GRÜNE
28. GR	Schwinger Alexander	ÖVP
29. GR	Trimmel Ernst	ÖVP
30. GR	Vytlacil Othmar	FPÖ
31. GR	Wandl Manfred	ÖVP
32. GR	Weiss Walter	NEOS
33. GR	Zehner Mag. (FH) René	GRÜNE

AUSSERDEM WAR ANWESEND:

Gemeindeamtsdirektor Mag. Dr. Helmut Haider als Schriftführer

VORSITZENDER: Bürgermeister Mag. Andreas Arbesser (ÖVP)

**DIE SITZUNG IST ÖFFENTLICH.
DIE SITZUNG IST BESCHLUSSFÄHIG.**

TAGESORDNUNG

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung bzw. Abänderung des öffentlichen Sitzungsprotokolls über die Gemeinderatssitzung vom 29.06.2020
3. Berichte
4. Berichte des Prüfungsausschusses
5. Vertragsentwurf Realisierungsvertrag Park & Ride und Bike & Ride Haltestelle Langenzersdorf
6. Sondernutzungsvertrag mit dem Land NÖ für öffentlichen Kanal- und Wasseranschluss
7. Sondernutzungsvertrag In Schiffeln 5, Grundstücks-Nr. 1709/1, EZ 2636, für die Errichtung einer Überfahrt
8. Zuschlagserteilung Straßenbauprojekte 2020 - 2022
9. Beschlussfassung Entwurf Einreichung Musikschule
10. Beschlussfassung Variantenentscheidung Sanierung Seniorenwohnheimanlage
11. Beschlussfassung Vertragsergänzung PPK – Altpapier Analyse 2020
12. Beschlussfassung Teilnahme an der Regionalentwicklung 2021–2027 (Leader-Region Weinviertel-Donauraum)
13. Beauftragung Gewerke Sanierung Seniorenwohnheimanlage, Wiener Straße 85-87
14. Bildankauf Porträt Siegfried Charoux
15. Nachtrag Bestandsvertrag Stift Klosterneuburg KB 45-2291
16. Nachtrag Bestandsvertrag Stift Klosterneuburg KB 45-5206
17. Subvention Miete für Tanzräume Tanzstudio Mills
18. Subvention wegen Firmenschließung aufgrund Corona
19. Subvention Familie Wasl
20. Subvention für Ankauf eines Defibrillators
21. Initiativantrag – Unabhängige Sachverständigengutachten über die Mängel im Gasthaus Seeschlacht
22. Initiativantrag – Appell an die Bundesregierung zur Aufnahme von geflüchteten Menschen aus dem abgebrannten Flüchtlingslager in Moria; Bereitschaft zur Aufnahme von Geflüchteten in Langenzersdorf
- 22a. DRINGLICHKEITSANTRAG – Änderung der Richtlinien von Energiesparenden Maßnahmen**
- 22b. DRINGLICHKEITSANTRAG – Änderung der Richtlinien Investitionsförderung der Marktgemeinde Langenzersdorf, gültig ab 1.4.2020**

Der Bürgermeister

gez. Mag. Andreas Arbesser

DIE SITZUNG IST ÖFFENTLICH.

VERLAUF DER SITZUNG:

1. FESTSTELLUNG DER BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest, begrüßt Frau Amtmann, welche die Wortmeldungen der heutigen Sitzung stenographisch protokollieren wird und eröffnet die Sitzung.

Vor Eintritt in die Tagesordnung bringt

Vbgm. Waygand einen schriftlichen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag "**Änderung der Richtlinien von Energiesparenden Maßnahmen**" ein.
[Beilage A der amtlichen Protokollsammlung]

Er stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge diese Angelegenheit auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufnehmen und inhaltlich behandeln.

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen, Behandlung unter TOP 22a.
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

und

Vbgm. Waygand einen schriftlichen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag "**Änderung der Richtlinien Investitionsförderung der Marktgemeinde Langenzersdorf, gültig ab 1.4.2020**" ein.
[Beilage B der amtlichen Protokollsammlung]

Er stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge diese Angelegenheit auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufnehmen und inhaltlich behandeln.

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen, Behandlung unter TOP 22b.
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

2. GENEHMIGUNG BZW. ABÄNDERUNG DES ÖFFENTLICHEN SITZUNGSPROTOKOLLS ÜBER DIE GEMEINDERATSSITZUNG VOM 29.06.2020

Gegen den Inhalt der Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom **29.06.2020** langte von **Frau GR Kolfelner** eine schriftliche Einwendung am 29.8.2020, GZ 20-08019, zu Tagesordnungspunkt 19 ein.

[Beilage A/1 der amtlichen Protokollsammlung]

Frau GR Kolfelner beantragt den letzten Absatz des Tagesordnungspunktes 19 wie folgt zu ergänzen:

Zum Antrag sprechen:
GR Kolfelner

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

Die Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom **29.06.2020** ist daher genehmigt.

3. BERICHTE

Zum Tagesordnungspunkt sprechen (auch mehrmals):

Bgm. Mag. Arbesser
GGR König
GGR Treitl
GGR Rainer
GR Ruzicka
GGR Mag. Motz
GGR Stindl
GR Mag. Bär
GR Schwinger
GR Kolfelner
Vbgm. Waygand
GR Vytlačil

4. BERICHTE DES PRÜFUNGS-AUSSCHUSSES

Herr **GR Weiss** verliest den Bericht des Prüfungsausschusses vom 31.07.2020, eingelangt am 21.08.2020, GZ 20-07802 [**Beilage C der amtlichen Protokollsammlung**].

Herr **GR Weiss** verliest den Bericht des Prüfungsausschusses vom 15.09.2020, eingelangt am 22.09.2020, GZ 20-08847 [**Beilage D der amtlichen Protokollsammlung**].

Der Bürgermeister nimmt die oben angeführten Prüfberichte zur Kenntnis.

5. VERTRAGSENTWURF REALISIERUNGSVERTRAG PARK & RIDE UND BIKE & RIDE HALTESTELLE LANGENZERSDORF

GGR DI Grassl stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 28.09.2020 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf schließt mit der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft / FN 71396 w, Praterstern 3, 1020 Wien, vertreten durch die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH/ FN 249152 a, Nordbahnstraße 50, 1020 Wien, sowie dem Land Niederösterreich, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Landhausplatz1, 3109 St. Pölten, den Vertrag vom 09.09.2020, GZ 20-08359, eingelangt am 10.9.2020, über die Realisierung, den Betrieb, die Betreuung und die Instandhaltung der Park & Ride- und Bike & Ride-Anlage in Langenzersdorf sowie deren Finanzierung und Bezuschussung ab.

Der Baukostenzuschuss für die Realisierung der Park & Ride und Bike & Ride-Anlage Haltestelle Langenzersdorf werden der Haushaltsstelle 839000 – 775000 zugewiesen und gemäß dem Zahlungsplan budgetär für das Haushaltsjahr 2021 und 2022 vorgesehen. Der weitere Aufwand nach Übergabe an die Marktgemeinde Langenzersdorf zur Betreuung und Instandhaltung wird dem Haushaltsansatz 839000 ÖBB Park & Rideanlage (Bahnhof) zugewiesen

Zuständigkeit: Straßenausschuss DI Franz Grassl“

**BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 32 dafür, 1 dagegen.**

**dafür stimmen:
19 ÖVP
6 GRÜNE / außer GR Kolfelner**

3 SPÖ
3 NEOS
1 FPÖ

Gegenstimme:

1 GRÜNE / GR Kofelner

6.

SONDERNUTZUNGSVERTRAG MIT DEM LAND NÖ FÜR ÖFFENTLICHEN KANAL- UND WASSERANSCHLUSS

GGR Stindl stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 28.09.2020 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf schließt mit dem Land Niederösterreich, Gruppe Straße, NÖ Straßenbauabteilung 1 - Hollabrunn, 2020 Hollabrunn, Aspersdorferstraße 28, den Sondernutzungsvertrag vom 8.7.2020, GZ 20-06392, eingelangt am 10.7.2020, betreffend die Nutzung der Landesstraße B3 zur Errichtung eines Kanal- und Wasseranschlusses linksseitig von km 50,356 bis km 50,400 ab.

Zuständigkeit: Wasser- und Kanalausschuss GGR Stindl“

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

7.

SONDERNUTZUNGSVERTRAG IN SCHIFFELN 5, GRUNDSTÜCKS-NR. 1709/1, EZ 2636, FÜR DIE ERRICHTUNG EINER ÜBERFAHRT

GGR Grassl stellt folgenden Antrag:

„Frau Dr. Karin Scherl und Herr DI Philipp Scherl sind Wohnungseigentümer der Liegenschaft Grundstücksnummer 1159, EZ 1915, KG 11029 Langenzersdorf. Die Zufahrt zur Liegenschaft erfolgt über die Gemeindestraße In Schiffeln. Zwischen der Gemeindestraße und der Liegenschaftsgrenze vom Ehepaar Scherl befindet sich als Teil des Öffentlichen Gutes in natura eine Böschung. Eine Zufahrt zum Eigenheim der Familie Scherl ist daher nur durch das Anschütten der Böschung und Errichtung einer Zufahrt samt Stützmauer auf öffentlichem Gut möglich.

Es ergeht daher folgender

ANTRAG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 28.09.2020 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf, Hauptplatz 10, 2103 Langenzersdorf schließt mit Frau Dr. Karin Scherl und Herrn DI Philipp Scherl, Neustadlgasse 9, 2103 Langenzersdorf, nachstehende Sondernutzungsvereinbarung ab:

VERTRAG

I. Sondernutzung

Die Gemeinde gestattet hiermit gemäß § 18 NÖ Straßengesetz, LGBl Nr. 8500, in der jeweils gültigen Fassung, den Vertragspartnern auf deren Ansuchen vom 25.5.2020, GZ 20-04902, sowie aufgrund des eingereichten und genehmigten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Einreichplans die Böschung der Gemeindestraße In Schiffeln,

Grundstücksnummer 1709/1, EZ 2636, KG 11029 Langenzersdorf, vor der Liegenschaft In Schiffeln 5, Grundstücksnummer 1159, EZ 1915, KG 11029 Langenzersdorf, zur Errichtung einer Zufahrt samt Stützmauer über die angeschüttete Böschung für einen anderen als ihren bestimmungsgemäßen Zweck zu benützen.

Die Beschreibung und die Lage der Anlage auf Straßengrund ist dem beiliegenden Einreichplan vom 10.05.2019 des Planverfassers Architekt Dipl.-Ing. Konrad Grünwald zu entnehmen. Die Anlage ist gemäß dem Einreichplan und der allfälligen Beschreibung zu errichten. Sämtliche behördlichen Bewilligungen die für den Bau und Betrieb der Anlage notwendig sind, sind von den Vertragspartnern selbständig und vor Ausführung der Arbeiten zu erwirken.

II. Grabungsarbeiten auf Straßengrund

Vor Baubeginn sind durch die Vertragspartner allenfalls vorhandene Einbauten zu erheben und ist die Zustimmung aller Einbautenbesitzer zu den beabsichtigten Grabungsarbeiten einzuholen.

III. Beginn und Dauer des Vertrages

Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und beginnt mit der Fertigung durch die Gemeinde.

IV. Einräumung der Sondernutzung

Die Sondernutzung der Gemeindestraße wird unentgeltlich gestattet.

V. Kostentragung und Kostenersatz

Kontaminierungen und Verunreinigungen sowohl des Straßenaufbaus als auch des Erdreichs jeglicher Art und sonstige bauliche Erschwernisse jeder Art können nicht ausgeschlossen werden und übernimmt die Gemeinde keine Gewähr und Haftung für einen bestimmten Zustand sowie Beschaffenheit des Straßenaufbaus und der Böschung und trägt nicht die damit verbundenen Kosten. Die Vertragspartner haben ohne Kostenersatz der Gemeinde alle Kosten zu tragen, die infolge Herstellung, Wegschaffung bzw. etwaige Entsorgung des Aushubmaterials, Bestand, Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung ihrer Anlage entstehen oder der Gemeinde durch Ansprüche Dritter erwachsen.

Diese Verpflichtung erstreckt sich sowohl auf die besondere, aus Anlass der Sondernutzung der Gemeindestraße erforderlichen baulichen Herstellungen auf Gemeindestraßengrund und den Straßenbauwerken, als auch auf einen allfälligen Mehraufwand für die weitere Straßenerhaltung. Die Vertragspartner haben die Kosten der Herstellung und Erhaltung jener Maßnahmen, die zur Sicherung der Gemeindestraße oder deren Bauwerke erforderlich sind, sowie diese Entsorgungs- bzw. Deponiekosten, selbst zu tragen.

VI. Abänderungspflicht

Die Gemeinde kann auf Kosten des Vertragspartners jederzeit eine entsprechende Abänderung, Ergänzung oder Verlegung der hergestellten Einrichtungen verlangen, falls dies wegen einer baulichen Umgestaltung der Gemeindestraße oder deren Nebenanlagen oder aus Verkehrsrücksichten notwendig wird. Die Kosten einer erforderlich werdenden Anpassung der Anlagen der Vertragspartner außerhalb des Gemeindestraßengrundes sind ebenfalls von

diesen zu tragen.

VII. Eigentumsverhältnisse

Allfällige bauliche Umgestaltungen an den Straßenanlagen, die infolge der Herstellung, des Bestandes, der Änderung oder Instandhaltung der gestatteten Anlage erforderliche werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

VIII. Änderung der Benützung

Jede Änderung in der Art der Ausführung und der Benützung der gestatteten Anlage bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Gemeinde.

IX. Haftung

Die Vertragspartner übernehmen die Haftung für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Herstellung, den Bestand, die Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung der Anlage herbeigeführten Schäden oder Rechtsfolgen und haben auch die Gemeinde vor allfälligen Ansprüchen dritter Personen schad- und klaglos zu halten. Die Gemeinde lehnt jede Haftung auf Ersatz für eine Beschädigung oder Störung des Betriebes der Anlage ab, die durch den Straßenverkehr oder durch nicht grob fahrlässiges Verhalten der Organe der Gemeinde bzw. der von ihr Beauftragten verursacht wird.

X. Instandhaltung

Die gestatteten Anlagen sind von den Vertragspartnern für die Dauer der Vertragszeit in gutem Zustand zu erhalten.

XI. Straßenauflassung

Für den Fall einer Auflassung des benützten Straßenzuges oder von Teilen desselben als Gemeindestraße und deren Übergabe an einen anderen Straßenerhalter hat die Gemeinde keine Verpflichtung, Ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an den neuen Straßenerhalter zu übertragen. Die Vertragspartner haben sich selbst nach Verständigung durch die Gemeinde um die Weiterbenützung des Straßengrundes zu bemühen.

XII. Rechtsnachfolge

Bei Übergang der gestatteten Anlage auf einen Rechtsnachfolger ist die Gemeinde von den Vertragspartnern hierüber sofort zu verständigen. Bei gleichbleibender Art und Nutzung der Anlage sind die mit dem Vertrag verbundenen Rechte und Pflichten von den Vertragspartnern auf deren Rechtsnachfolger zu überbinden. Bei einer beabsichtigten Änderung in der Art der Benützung der Anlage hat der Rechtsnachfolger mit der Gemeinde einen neuen Gestattungsvertrag abzuschließen.

XIII. Auflösung des Vertrages

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, bei Nichterfüllung des Vertrages sowie Verstoß gegen Bestimmungen dieses Vertrages und /oder gesetzliche und behördliche Vorschriften das Vertragsverhältnis einseitig für aufgelöst zu erklären, sofern die Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnung und einer Fristsetzung von 4 Wochen säumig bleiben, ein vertragskonformes Verhalten wiederherzustellen bzw. den gesetzlichen und behördlichen Auflagen zu entsprechen. In einem solchen Fall sind die Vertragspartner verpflichtet die gestattete Anlage über

Auftrag der Gemeinde binnen einer von ihr zu bestimmenden, angemessenen Frist auf ihre Kosten zu entfernen und den Straßenkörper wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde auf Kosten und Gefahr der Vertragspartner den vorherigen Zustand wiederherstellen.

XIV. Schlussbestimmungen

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren haben die Vertragspartner zu tragen und die Gemeinde diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Dieser Vertrag wird in einem Original und einer Abschrift ausgefertigt. Nach beidseitiger Fertigung des Vertrages wird das Original bei der Gemeinde hinterlegt, den Vertragspartnern wird die Abschrift ausgefolgt.

Dieser Vertrag bildet keinen Rechtstitel für die Ersitzung von Gemeindestraßengrund.

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftlichkeit.

Zuständigkeit: Straßenausschuss GGR DI Grassl“

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

8. ZUSCHLAGSERTEILUNG STRASSENBAUPROJEKTE 2020 - 2022

GGR DI Grassl stellt folgenden Antrag:

„Gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 29.06.2020 wurde die Durchführung der Ausschreibung, unter Verwendung des Leistungsverzeichnisses, betreffend der Straßenbauarbeiten, Erd- und Baumeisterarbeiten einschließlich aller Lieferungen für den Straßenbau 2020 bis 2022 Klausgraben 2. Abschnitt, Straßen- und Gehsteigsanierung, Brückensanierung und begleitende Wasserleitungsinstandsetzung beauftragt.

Die Ausschreibung erfolgte im offenen Verfahren, nach dem Billigbieterprinzip, durch die Firma IUP - Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte Ziviltechniker GmbH Wien, im Auftrag der Marktgemeinde Langenzersdorf. Bis zur festgelegten Abgabefrist am 24.08.2020 um 09.00 Uhr im Gemeindeamt der Marktgemeinde Langenzersdorf wurden 6 Angebote für die diesbezüglichen Straßenbauprojekte abgegeben.

Die Angebotsöffnung fand am selben Tag um 09.15 Uhr statt und wurde in Anwesenheit einer Kommission vorgenommen.

Die Angebote wurden durch die Firma IUP-ZT GmbH geprüft und der diesbezügliche Prüfbericht Nr. 217-20, vom 08.09.2020, langte am 10.09.2020 im Gemeindeamt ein und wurde mit der Geschäftszahl 20-08358 versehen. Aufgrund des Ergebnisses der Angebotsprüfung ist das Angebot der Firma Leyrer +Graf Baugesellschaft m.b.H, mit dem niedrigsten Preisen, als zuschlagsfähig zu werten.

Es ergeht daher folgender

ANTRAG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 28.09.2020 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf erteilt der Firma

Leyrer+Graf Baugesellschaft m.b.H.
Ludwig Poihs-Str. 3A, A-2320 Schwechat

den Zuschlag für das Straßenbauprojekt 2020-2022 Klausgraben 2. Abschnitt, Straßen- und Gehsteigsanierung, Brückensanierung und begleitende Wasserleitungsinstandsetzung, laut Angebot vom 24.08.2020, gemäß Prüfbericht Nr. 217-20, der Firma IUP-ZT GmbH, 1200 Wien vom 08.09.2020, eingelangt am 10.09.2020, Geschäftszahl 20-08358 in der Kostenrahmenhöhe von

€ 796.320,34 inkl. MwSt.

Die Kosten werden dem Investitionsprojekt „Straßenbau der Jahre 2020-2022“ zugewiesen.

Zuständigkeit: Straßenausschuss GGR DI Grassl“

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

9.

BESCHLUSSFASSUNG ENTWURF EINREICHUNG MUSIKSCHULE

GGR Rainer stellt folgenden Antrag:

„Um den Um-/Neubau der Musikschule Langenzersdorf, Schulstraße 60, fortsetzen zu können ist es erforderlich die vorliegenden Entwurfspläne dem Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf vorzulegen und durch diesen genehmigen zu lassen. Seiten der Firma Baumeister DI Alexander Beisteiner langten diesbezügliche Entwurfspläne am 31.08.2020 hieramts ein und wurden mit der Geschäftszahl 20-08016 versehen.

Es ergeht daher folgender

ANTRAG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 28.09.2020 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf stimmt den Entwurfsplänen für den Um-/Neubau der Musikschule Langenzersdorf, Schulstraße 60 der Firma Baumeister DI Alexander Beisteiner vom 31.08.2020, Geschäftszahl 20-08016 zu.

Zuständigkeit: Liegenschaftsausschuss GGR Rainer“

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

10.

BESCHLUSSFASSUNG VARIANTENENTSCHEIDUNG SANIERUNG SENIOREN-WOHNHEIMANLAGE

GGR Rainer stellt folgenden Antrag:

„Um die Sanierung der Seniorenwohnheimanlage (Wiener Straße 83-85) weiterführen zu können ist es erforderlich eine Variantenentscheidung zu treffen.

Folgende drei Maßnahmenpakete stehen zur Auswahl:

- 1) Erster Ansatz zur Sanierung (beauftragt)
- 2) Umfassende Sanierung (Ausschreibungsergebnis)
- 3) Reduzierter Ansatz (Steildach bleibt erhalten)

Es ergeht daher folgender

ANTRAG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 28.09.2020 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Der Gemeinderat beschließt die Variante 3 – Reduzierter Ansatz mit Nettobaukosten in der Höhe von ca. € 2,5 Millionen.

Zuständigkeit: Liegenschaftsausschuss GGR Rainer“

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 26 dafür, 1 dagegen, 6 Stimmenthaltungen.

dafür stimmen:

19 OVP

3 SPÖ

3 NEOS

1 FPÖ

Gegenstimme:

1 GRÜNE / GR Mag. (FH) Zehner

Stimmenthaltungen:

6 GRÜNE / außer GR Mag. (FH) Zehner

11.

BESCHLUSSFASSUNG VERTRAGSERGÄNZUNG PPK ALTPAPIERANALYSEN 2020

GGR Mag. Korp stellt folgenden Antrag:

„Das Umweltministerium hat die Kommunen und die Haushaltsverpackungssammelsysteme eingeladen, neue Altpapieranalysen durchzuführen, um den Verpackungsanteil in der gemischten Altpapiersammlung zu bestimmen.

Im Jahr 2020 sollen diese Analysen auf Ebene der Bundesländer durchgeführt werden.

Für die Aufteilung der Analysekosten und der Anerkennung und Anrechnung der Analyseergebnisse wurde durch den Österreichischen Gemeindebund, der Arge AWW Österreich und dem Österreichischen Städtebund mit den Sammel- und Verwertungssystemen eine Vertragsergänzung ausgearbeitet, übersendet und zur Annahme empfohlen wird.

Es ergeht daher folgender

ANTRAG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 28.09.2020 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf schließt die Vertragsergänzung zur Altpapieranalysen 2020 gemäß den Empfehlungen des Österreichischen Städtebund und des Österreichischen Gemeindebund sowie der ARGE Österreichischer Abfallwirtschaftsverbände mit den folgenden Systembetreibern ab:

- Altstoff Recycling Austria AG
- European Recycling Platform (ERP) Austria GmbH
- Interseroh Austria GmbH
- Reclay UFH GmbH

Zuständigkeit: Abfallwirtschaftsausschuss GGR Mag. Korp“

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

12.**BESCHLUSS ÜBER DIE TEILNAHME AN DER „REGIONALENTWICKLUNG 2021 – 2027 IM RAHMEN DER LEADER-REGION WEINVIERTEL-DONAURAUM****Vbgm. Waygand** stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 28.09.2020 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf nimmt in der Region Weinviertel Donauraum am LEADER-Programm 2021 – 2027 der Europäischen Union teil. Durch diesen Gemeinderatsbeschluss wird der jeweiligen Gemeinde, Vereinen, Unternehmen, Landwirten oder Gemeindebürgern den Zugang zu LEADER-Förderungen ermöglicht. Derzeit ist geplant, dass die Region wieder aus folgenden Gemeinden besteht:

- | | | |
|----------------|--------------------|-------------|
| - Bisamberg | - Hausleiten | - Rußbach |
| - Enzersfeld | - Korneuburg | - Sierndorf |
| - Großmugl | - Langenzersdorf | - Spillern |
| - Großrußbach | - Leitzersdorf | - Stetten |
| - Hagenbrunn | - Leobendorf | - Stockerau |
| - Harmannsdorf | - Niederhollabrunn | |

Sollten noch weitere Gemeinden Interesse haben, der LEADER-Region Weinviertel Donauraum beizutreten, so wird dieses Anliegen in der Regionskonferenz der LEADER-Region (bestehend aus den Bürgermeister der Gemeinden) diskutiert und vorbereitet und anschließend – gemäß den Vereinsstatuten – vom Vorstand beschlossen.

Die Vereinbarung gilt auch für sämtliche Förderprogramme, Fonds (derzeit ELER, ESF, EFRE und EMFF) und Initiativen der Europäischen Union. Ziel ist eine gemeinsame Regionalentwicklung. Ebenso können Projekte bei Bedarf über Bundes- oder Landesförderschieden umgesetzt werden.

Die Maßnahmen, die über LEADER umgesetzt werden können, werden in der lokalen Entwicklungsstrategie formuliert. Diese wird ab 2021 erarbeitet und vor Einreichung in der Generalversammlung der LEADER-Region Weinviertel Donauraum beschlossen.

Bezüglich der umzusetzenden Projekte wird versucht, die regionale Verteilung möglichst ausgewogen zu gestalten. Auch soll mindestens ein Projekt in jeder Mitgliedsgemeinde unterstützt werden oder jede Mitgliedsgemeinde Teil eines Kooperationsprojekts oder Regionsprojekts sein.

Die Gemeinde bleibt Mitglied in der LEADER-Region Weinviertel-Donauraum bis 31. Dezember 2030 (Die Förderperiode endet 2027, danach ist eine 3-jährige Übergangsphase vorgesehen, in der noch Projekte umgesetzt und abgerechnet werden). Davon unbeschadet bleibt die Behaltefrist (5 Jahre ab der Letztzahlung) für Projekte, welche über die LEADER-Region umgesetzt werden, aufrecht.

Der Mitgliedsbeitrag ab 2023 von € 0,80 pro Einwohner (Daten der Statistik Austria werden jährlich aktualisiert) mit einer Indexanpassung von 3% pro Jahr dient zur Deckung der Kosten des LAG-Managements sowie von kleineren Investitionen und Maßnahmen. Für Projekte, welche die gesamte LEADER-Region betreffen wird ein einmaliger, zusätzlicher Projektbeitrag in der Höhe von € 1,00 pro Einwohner eingehoben.

Zuständigkeit: Finanzausschuss Vbgm. Waygand“

**BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.**

13.**BEAUFTRAGUNG GEWERKE SANIERUNG SENIORENWOHNHEIMANLAGE,
WIENER STRASSE 85-87**

GGR Rainer stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 28.09.2020 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf beauftragt folgende Firma:

- a) mit der **Heizung, Klima, Lüftung, Sanitär:**
Firma Ledermüller Installationen GmbH, Markt 5, 3664 Martinsberg
in der Kostenrahmenhöhe von **€ 611.629,66 exkl. MwSt.**
entsprechend dem Prüfbericht vom 13.07.2020, eingelangt am 14.07.2020,
Geschäftszahl 20-06478.
- b) mit der **Fördertechnik:**
Firma Thyssen Krupp Aufzüge GmbH, Zetschegasse 11, 1230 Wien
in der Kostenrahmenhöhe von **€ 28.850,00 exkl. MwSt.**
entsprechend dem Prüfbericht vom 13.07.2020, eingelangt am 15.07.2020,
Geschäftszahl 20-06531.

Die Kosten für die oben angeführten Beauftragungen werden dem Projekt Sanierung SWH-Langenzersdorf zugewiesen.

Zuständigkeit: Liegenschaftsausschuss GGR Rainer“

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

14A.**BILDANKAUF PORTRÄT SIEGFRIED CHAROUX**

GGR Treitl stellt folgenden Antrag:

„Das Gemälde „Der Bildhauer Charoux porträtiert Broncia Koller, um 1930“ von Silvia Koller (1898-1963) ist eine der wenigen Darstellungen des jungen Siegfried Charoux. Charoux war mit Broncia Koller-Pinell (1863-1934), der Mutter der Künstlerin und selbst Malerin, sehr gut befreundet. Im Charoux-Nachlass befindet sich ein Blumenstillleben von Broncia Koller-Pinell. Das Charoux-Porträt stellt deshalb eine wichtige Ergänzung zur Ausstellung von Leben und Werk von Siegfried Charoux im LANGENZERSDORF MUSEUM dar.

Es ergeht daher folgender

ANTRAG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 28.09.2020 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf kauft das Bild „Der Bildhauer Charoux porträtiert Broncia Koller, um 1930“ von Silvia Koller, Öl auf Leinwand, entsprechend dem Angebot vom 01.09.2020, eingelangt am 01.09.2020, GZ 20-07883, von der

Kunsthandel Widder GmbH
Johannessgasse 9-13, 1010 Wien

zum Preis von

€ 5.238,10 exkl. MwSt.

Die Finanzierung des Bildankaufs in der Höhe von € 5.238,10 erfolgt durch eine Entnahme aus der Rücklage Charoux-Museum (Sparbuch Sparkasse 0314-049123). Der Aufwand wird dem Haushaltskonto 1/36000 – 04600 zugewiesen.

Zuständigkeit: Kulturausschuss GGR Treitl“

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

14B. ENTNAHME AUS RÜCKLAGEN

GGR Treitl stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 28.09.2020 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Für den Ankauf des Bildes „Der Bildhauer Charoux porträtiert Broncia Koller, um 1930“ von Silvia Koller stimmt der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf der Rücklagenentnahme in der Höhe von € 5.238,10 vom zweckgebundenen Sparbuch, das auf den Namen „Charoux-Museum Langenzersdorf“ lautet, zu. Das Sparbuch „Charoux-Museum Langenzersdorf“ weist per 04.09.2020 ein Guthaben von € 24.880,71 aus.

Zuständigkeit: Finanzausschuss VbGm. Waygand“

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

15. NACHTRAG ZUM BESTANDSVERTRAG STIFT KLOSTERNEUBURG- KB-NR. 45-5206

GGR Rainer stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 28.09.2020 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf schließt mit dem Stift Klosterneuburg, Stiftsplatz 1, 3400 Klosterneuburg, den Nachtrag zum Bestandsvertrag „Seeschlacht“ vom 22.07.2020, GZ 20-06816, eingelangt am 23.07.2020, auf unbestimmte Zeit ab.

Es handelt sich um die stiftlichen Grundflächen

GSt. 494/1	EZ	52	im Ausmaß von	78.930 m ²
GSt. 494/15	EZ	52	im Ausmaß von	75 m ²
GSt. 496	EZ	52	im Ausmaß von	1.402 m ²
GSt. 498/1	EZ	52	im Ausmaß von	2.111 m ²
GSt. 499/1	EZ	52	im Ausmaß von	31.191 m ²
GSt. 499/2	EZ	52	im Ausmaß von	28.073 m ²
T.GSt. 499/3	EZ	52	im Ausmaß von	17.428 m ²
T.GSt. 499/4	EZ	52	im Ausmaß von	1.242 m ²
GSt. 505/1	EZ	52	im Ausmaß von	52.754 m ² (4.979m ² KIGA Mini)
GSt. 505/15	EZ	52	im Ausmaß von	2.172 m ² (GH Seeschlacht)
			insgesamt	215.378 m ²

Alle in der Katastralgemeinde 11029 Langenzersdorf.

Interne Bezeichnung des Stifts Klosterneuburg: K.B.: 45-5206
Objektnummer: 15638 10

Der Bestandsvertrag ist vom 26.11.1976, der letzte Nachtrag zum Bestandsvertrag stammt vom 15.02.2012 und wurde befristet bis 31.12.2020 abgeschlossen.

Der Pachtzins, der derzeit € 97.093,62/Jahr beträgt wird, der folgenden Haushaltstelle zugewiesen: 1/831 – 70010 208.371 m², 1/8534 – 7001 2.172 m², 1.2403 – 7001 4.979 m²

Zuständigkeit: Liegenschaftsausschuss GGR Rainer“

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

16.

**NACHTRAG ZUM BESTANDSVERTRAG STIFT KLOSTERNEUBURG-
KB-NR. B45-2291**

GGR Rainer stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 28.09.2020 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf schließt mit dem Stift Klosterneuburg, Stiftsplatz 1, 3400 Klosterneuburg, den Nachtrag zum Bestandsvertrag „Kinderspielplatz Jahnstraße“ vom 22.07.2020, GZ 20-06815, eingelangt am 23.07.2020, auf unbestimmte Zeit ab.

Es handelt sich um die stiftlichen Grundflächen

GSt. 467/35 EZ 1883 im Ausmaß von 1.943 m²

Katastralgemeinde 11029 Langenzersdorf.

Interne Bezeichnung des Stifts Klosterneuburg: K.B.: B45-2291
Objektnummer: 15638 10

Der Bestandsvertrag ist vom 12.01.1967, der letzte Nachtrag zum Bestandsvertrag stammt vom 15.02.2012 und wurde befristet bis 31.12.2020 abgeschlossen.

Der Pachtzins, der derzeit € 1.289,48/Jahr beträgt wird, der Haushaltstelle 1/81500 – 7001 zugewiesen.

Zuständigkeit: Liegenschaftsausschuss GGR Rainer“

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

17.

SUBVENTION MIETE FÜR TANZRÄUME TANZSTUDIO MILLS

Vbgm. Waygand stellt folgenden Antrag:

„Aufgrund des Ansuchens des Tanzstudio Elizabeth Mills vom 12.06.2020, GZ 20-05516 ergeht folgender Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 28.09.2020 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf setzt die Basis für die Verrechnung der Vermietung der in Anspruch genommenen Räume durch das Tanzstudio Elizabeth Mills für das Schuljahr 2019/2020 mit 29 Wochen fest. Gleichzeitig wird die Förderung besonderer Platzbedarf welche in der Gemeinderatssitzung vom 09.12.2019 für das Tanzstudio

Elisabeth Mills zugesprochen wurde aufgrund der Änderung der Förderbasis von € 18.588,00 auf 14.973,00 herabgesetzt.

Zuständigkeit: Finanzausschuss Vbgm. Waygand"

**BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.**

18.

SUBVENTION WEGEN FIRMENSCHLIESSUNG AUFGRUND CORONA

Vbgm. Waygand stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 28.09.2020 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Die Daytona Raceways RHR GesmbH erhält aufgrund der Covid-19 Sperre eine Subvention in der Höhe von € 2.100,00.

Die Kosten der Subvention der Firma Daytona Raceways RHR GesmbH werden der Haushaltsstelle 7800 - 75510 zugewiesen.

Zuständigkeit: Finanzausschuss Vbgm. Waygand"

**BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 31 dafür, 1 dagegen, 1 Stimmenthaltung.**

dafür stimmen:

19 ÖVP

6 GRÜNE / außer GR Kolfelner

3 SPÖ

2 NEOS / außer GR Artner

1 FPÖ

Gegenstimmen:

1 GRÜNE / GR Kolfelner

Stimmenthaltung:

1 NEOS / GR Artner

19.

SUBVENTION FAMILIE WASL

Vbgm. Waygand stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 28.09.2020 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Aufgrund Ihres Ansuchens vom 29.07.2020, GZ 20-07091, erhält die Familie Wasl eine Subvention in der Höhe von € 443,00.

Die Kosten der Subvention der Familie Wasl werden der Haushaltsstelle 41100 – 76800 zugewiesen.

Zuständigkeit: Finanzausschuss Vbgm. Waygand"

**BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.**

**20.
SUBVENTION FÜR ANKAUF EINES DEFIBRILLATORS**

Vbgm. Waygand stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 28.09.2020 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Aufgrund des Ansuchens vom 18.08.2020, GZ 20-07687, fördert die Marktgemeinde Langenzersdorf den Ankauf eines Defibrillators durch die Familie Götzinger mit einem Betrag von € 500,00.

Die Kosten der Förderung des Defibrillators werden der Haushaltsstelle 51000 – 76800 zugewiesen.

Zuständigkeit: Finanzausschuss Vbgm. Waygand“

**BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 30 dafür, 3 Stimmenthaltungen.**

dafür stimmen:

**19 ÖVP
7 GRÜNE
3 NEOS
1 FPÖ**

Stimmenthaltungen:

3 SPÖ

**21.
INITIATIVANTRAG – UNABHÄNGIGE SACHVERSTÄNDIGENGUTACHTEN ÜBER DIE MÄNGEL IM GASTHAUS SEESCHLACHT IN DEN BEREICHEN: ELEKTROINSTALLATIONEN, LÜFTUNGSTECHNIK, SONSTIGE BAUMÄNGEL**

GR Kolfelner stellt namens der Unterzeichneten (Beilage E der amtlichen Protokollsammlung) folgenden Antrag:

Initiativantrag

eingbracht von den unterzeichneten GemeinderätInnen zur Gemeinderatssitzung vom 28. September 2020, betreffend:

**Unabhängige Sachverständigengutachten über die Mängel
im Gasthaus Seeschlacht in den Bereichen:
*Elektroinstallationen, Lüftungstechnik, sonstige Baumängel***

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge wie folgt beschließen:

A N T R A G

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf beauftragt die **Erstellung von Sachverständigengutachten** von je einem unabhängigen, gerichtlich beeideten und nicht aus Langenzersdorf stammenden Ingenieur- oder Sachverständigenbüro, aus den jeweiligen Fachbereichen zur Überprüfung der Mängel im Gasthaus Seeschlacht:

**Im Bereich der Elektroinstallationen
Im Bereich der Lüftungstechnik**

und
im Bereich der übrigen Baumängel

Begründung: Seit geraumer Zeit sind erhebliche Mängel im Zuge des Umbaus aufgetreten und nur unzureichend behoben worden. Eine endgültige Betriebsanlagengenehmigung liegt immer noch nicht vor. Inzwischen besteht die Gefahr, dass der Schaden sehr hoch wird und für die Gemeinde erhebliche Kosten bei den Schadenersatzansprüchen und beträchtlich höhere Gesamtkosten für die Schadensbehebung entstehen könnten.

In diesem Zusammenhang müssen in weiterer Folge auch mögliche Schadenersatzforderungen der Gemeinde an den/die Verursacher geprüft werden.

Die Dringlichkeit ist gegeben, wegen Gefahr in Verzug vor allem im Bereich bei der Elektroinstallation.

[Beilage E der amtlichen Protokollsammlung]

Nach Diskussion stellt der Bürgermeister an die Unterzeichneten die Frage, ob der Antrag nun zurückgezogen wird. Die Frage blieb explizit unbeantwortet, worauf der Bürgermeister feststellt, dass der Antrag zurückgezogen ist. Diese Feststellung bleibt unwidersprochen.

22.

INITIATIVANTRAG – APPELL AN DIE BUNDESREGIERUNG ZUR AUFNAHME VON GEFLÜCHTETEN MENSCHEN AUS DEM ABGEBRANNTEN FLÜCHTLINGSLAGER IN MORIA; BEREITSCHAFT ZUR AUFNAHME VON GEFLÜCHTETEN IN LANGENZERSDORF

GR Korp Nora stellt namens der Unterzeichneten (Beilage F der amtlichen Protokollsammlung) folgenden Antrag:

Initiativantrag

eingebraucht von den unterzeichneten GemeinderätInnen zur Gemeinderatssitzung vom 28. September 2020, betreffend:

**Appell an die Bundesregierung zur Aufnahme von geflüchteten Menschen
aus dem abgebrannten Flüchtlingslager in Moria
Bereitschaft zur Aufnahme von Geflüchteten in Langenzersdorf**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 28.09.2020 wie folgt beschließen:

A N T R A G

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf richtet einen Resolutionsantrag an die österreichische Bundesregierung zur Aufnahme von Geflüchteten und zeigt sich bereit in Langenzersdorf Geflüchtete aufzunehmen.

Es ergehen daher folgende Maßnahmen:

Gespräch mit Initiative Langenzersdorf über Betreuungsmöglichkeiten und vorhandene Ressourcen

Überprüfung der Möglichkeit der Nutzung leerstehender Wohnungen

Überprüfung der Finanzierung pro Person und Jahr

Überprüfung eventueller Förderungen durch Land und Bund

Resolutionsantrag

„Die Würde des Menschen ist unantastbar“. Damit einher geht das Recht auf Unterkunft, soziale Sicherheit sowie Asyl.

Die prekären Umstände durch den Brand im Flüchtlingslager Moria gewährleisten keines der genannten Menschenrechte. Die katastrophale Situation der Menschen aus dem abgebrannten Lager Moria auf der Insel Lesbos erfordert rasche und unbürokratische humanitäre Hilfe. Insbesondere unbegleitete Minderjährige, aber auch Familien müssen bereits jahrelang in menschenunwürdigen Unterkünften leben. Daher bedarf es schneller Handlung sowie einer menschenwürdigen Lösung für die derzeit 13.000 obdachlosen Geflüchteten. Langenzersdorf und ganz Österreich können ein Zeichen für die Menschlichkeit setzen indem sie sich ebenfalls dazu bekennen, geflüchtete und nun obdachlose Menschen aus Moria aufzunehmen.

Durch den Brand des Lagers in Moria wurde die bereits vorher schon unerträgliche Situation weiter verschärft.

Viele Bürgermeister aus vielen österreichischen Gemeinden haben sich schon grundsätzlich bereit erklärt, einige Menschen aufzunehmen und zu versorgen. Auch die Marktgemeinde Langenzersdorf erklärt sich bereit geflüchtete Menschen aufzunehmen und bis zur Erledigung ihrer Asylanträge zu versorgen.

Schon in der Vergangenheit hat Langenzersdorf bewiesen, wie eine weitgehende Integration von geflüchteten Menschen funktionieren kann. Lokale Initiativen der Menschlichkeit und breite Unterstützung seitens der Bevölkerung in Langenzersdorf bilden eine Basis um in überschaubarem Rahmen erneut dringende menschliche Hilfe zu leisten.

Der viel zitierte „Pull-Effekt“ ist empirisch nicht nachgewiesen und wäre angesichts der katastrophalen Lage auch sekundär.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf, vertreten durch den Herrn Bürgermeister, appelliert an die österreichische Bundesregierung, neben der Hilfe vor Ort auch einige geflüchtete Menschen aus Moria bis zu einer Erledigung der Asylverfahren aufzunehmen und damit dem Beispiel mehrerer EU-Länder zu folgen.

[Beilage F der amtlichen Protokollsammlung]

**BESCHLUSS: Der Antrag wird abgelehnt.
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 13 dafür, 20 dagegen.**

dafür stimmen:

**7 GRÜNE
3 SPÖ
3 NEOS**

Gegenstimmen:

**19 ÖVP
1 FPÖ**

22A.

DRINGLICHKEITSANTRAG - ÄNDERUNG DER RICHTLINIEN FÖRDERUNG VON ENERGIESPARENDE MASSNAHMEN

Vbgm. Waygand stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 28.09.2020 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Die Richtlinien Förderung von Energiesparenden Maßnahmen, gültig ab 1.1.2015 werden wie folgt geändert:

Die Richtlinien sind „gültig ab 01.01.2015“ wird auf das Datum **1.1.2020** geändert

Bei Punkt 2.2. wird der Betrag von „max. € 2.000,--“ auf **max. € 2.500,--** geändert

Bei Punkt 2.3. wird das Wort „Wasser-Wärmepumpenanlagen“ auf das Wort **Wärmepumpen** geändert

Bei Punkt 2.3. Wärmepumpen wird der Wortlaut

„Förderungshöhe:

20 % bei Anlagen zur Warmwasseraufbereitung **bis zu € 750,--**

20 % bei Anlagen zur Beheizung
(mit einer Jahresarbeitszahl – JAZ zw. 3.0 und 3.9) **bis zu € 1.000,--**

20 % bei Anlagen zur Beheizung
(mit einer Jahresarbeitszahl – JAZ von mind. \geq 4.0) **bis zu € 1.500,--**

durch den Wortlaut

2.3.1. Jahresarbeitszahlen (JAZ) - Kennzahlen

Wasser-Wasser-Wärmepumpe

JAZ mind. 5,0

Sole-Wasser-Wärmepumpe (mit Erdsonden)

JAZ mind. 4,0 – 4,5

Sole-Wärme-Wasserpumpe (mit Flächenkollektor)

JAZ mind. 3,5 – 4,0

Luft-Wärme-Wasserpumpe

JAZ mind. 2,5 – 3,5

geändert.

Bei Punkt 2.3. „Wärmepumpen“ wird folgender Text ergänzt:

2.3.2. Förderungshöhe

20 % der Kosten bei Anlagen zur **Warmwasseraufbereitung** **max. € 750,--**

20 % der Kosten 20 % bei Anlagen zur **Beheizung**
mit einer Jahresarbeitszahl-JAZ von mind. 2,5 **max. € 1.000,--**

20 % der Kosten bei Anlagen zur **Beheizung** mit einer
Jahresarbeitszahl-JAZ von mind. 3,5 – 4,5 **max. € 1.500,--**

20% der Kosten bei Anlagen zur **Beheizung** mit einer
Jahresarbeitszahl-JAZ von mind. 5,0 **max. € 2.000,--**

Bei Punkt 6. Rechtsanspruch wird das Datum „Die Änderung tritt mit 01.01.2015“ in Kraft“ durch das Datum **01.01.2020** ersetzt.

RICHTLINIEN FÖRDERUNG von ENERGIESPARENENDEN MASSNAHMEN

Marktgemeinde Langenzersdorf

gültig ab ~~1. Jänner 2015~~ **1.1.2020**

Ziel der Förderung ist der effiziente und sparsame Umgang mit unseren Ressourcen, die Verringerung der CO₂-Emissionen sowie die Senkung des Energieverbrauches innerhalb der Marktgemeinde Langenzersdorf durch energie- und kostensparende (Bau-) Maßnahmen an und in Wohnobjekten und damit verbunden die Stärkung des Umweltbewusstseins der Bürgerinnen und Bürger.

1. Förderungsvoraussetzungen

- 1.1. Besitz der Österr. Staatsbürgerschaft oder die eines EWR-Mitgliedstaates bzw. Drittstaatsangehörige
- 1.2. Hauptwohnsitz in Langenzersdorf
- 1.3. (Mit-)EigentümerIn, Eigentümergemeinschaften, MieterIn, Bauberechtigte/r bzw. PächterIn des Wohnobjektes
- 1.4. Für die zu fördernde Maßnahme sind vor Beginn alle nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Unterlagen einzuholen. Die zu fördernde Anlage versorgt das Wohnobjekt und erfüllt alle erforderlichen Zustimmungserklärungen und behördlichen Bewilligungen (Baubewilligung bzw. Bauanzeige).
- 1.5. Die Durchführung der Maßnahmen muss durch ein befugtes Unternehmen bzw. einen befugten Fachmann/Fachfrau erfolgen.
- 1.6. Abnahmeprotokoll durch ein befugtes Unternehmen bzw. durch befugte Fachleuten

- 1.7. Photovoltaikanlagen: keine Tarifförderung gemäß Bundesgesetz Ökostromgesetz
 1.8. Vorlage von saldierten Rechnungsbelegen

2. Was wird gefördert?

- 2.1. Thermische Solaranlagen
 2.2. Photovoltaikanlagen
 2.3. ~~Wasser-Wärmepumpen~~anlagen
 2.4. Nachträgliche Wärmedämmung eines Wohnobjektes
 2.5. Installation einer neuen Heizungsanlage
 2.6. Ortsbildgerechte Fassadensanierung
 2.7. Errichtung eines Brauchwasserbrunnens oder einer Regenwassernutzungsanlage
 2.8. Elektro-Fahrrad, Elektro Scooters, Elektro-Moped

2.1. Thermische Solaranlagen

Förderungshöhe:

bei thermischen Solaranlagen zur Warmwasseraufbereitung
 (mind. 4 m² Kollektorfläche und mind. 300 l Warmwasser-/Pufferspeicher) € 750,--

bei thermischen Solaranlagen zur Warmwasseraufbereitung und als Zusatz-
 heizung (mind. 15 m² Kollektorfläche und mind. 300 l
 Warmwasser-/Pufferspeicher) € 1.500,--

2.2. Photovoltaikanlagen

Förderungshöhe: je kWpeak € 500,-- max. € 2.000,--
 max. € 2.500,--

2.3. ~~Wasser-Wärmepumpen~~anlagen

Förderungshöhe:

~~20 % bei Anlagen zur Warmwasseraufbereitung bis zu € 750,--~~

~~20 % bei Anlagen zur Beheizung
 (mit einer Jahresarbeitszahl JAZ zw. 3.0 und 3.9) bis zu € 1.000,--~~

~~20 % bei Anlagen zur Beheizung
 (mit einer Jahresarbeitszahl JAZ von mind. ≥ 4.0) bis zu € 1.500,--~~

Wasser-Wasser-Wärmepumpe	JAZ mind. 5,0
Sole-Wasser-Wärmepumpe (mit Erdsonden)	JAZ mind. 4,0 – 4,5
Sole-Wärme-Wasserpumpe (mit Flächenkollektor)	JAZ mind. 3,5 – 4,0
Luft-Wärme-Wasserpumpe	JAZ mind. 2,5 – 3,5

2.3.1. Förderungshöhe

20 % der Kosten bei Anlagen zur Warmwasseraufbereitung	max. € 750,--
20 % der Kosten 20 % bei Anlagen zur Beheizung mit einer Jahresarbeitszahl-JAZ von mind. 2,5	max. € 1.000,--
20 % der Kosten bei Anlagen zur Beheizung mit einer Jahresarbeitszahl-JAZ von mind. 3,5 – 4,5	max. € 1.500,--
20% der Kosten bei Anlagen zur Beheizung mit einer Jahresarbeitszahl-JAZ von mind. 5,0	max. € 2.000,--

2.4. Nachträgliche Wärmedämmung eines Wohnobjektes

Die Maßnahmen können die Wärmedämmung der Außenwand, der obersten Geschosdecke/Dachschräge, der Kellerdecke und des erdberührten Fußbodens betreffen.

2.4.1. Grundlage:

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist der Nachweis der Einhaltung bestimmter Dämmwerte (U-Wert) der sanierten Gebäudeteile, durch die eine Verbesserung der durchschnittlichen Verbesserung des U-Wertes von zumindest 30% erreicht wird.

Der Nachweis dieser Verbesserung ist durch einen **Energieausweis (Vergleich vor und nach den Maßnahmen)** zu erbringen, der durch eine befugte Person (z.B. Energieberater, Baumeister, EVN u.a.) zu erstellen und der Endabrechnung beizulegen ist.

2.4.2. Förderungshöhe:

Auf Basis des Ergebnisses des Energieausweises

Verbesserung des U-Wertes von 30 % - 39 %	10%, max. € 350,--
Verbesserung des U-Wertes von 40 % - 49 %	10%, max. € 500,--
Verbesserung des U-Wertes von über 50 %	10%, max. € 750,--

2.5. Installation einer neuen Heizungsanlage

Gefördert werden kann die Installation eines neuen Heizsystems in Gebäuden, deren baubehördliche Fertigstellungsmeldung bzw. bei welchen die Bauanzeige für das bestehende Heizsystem mehr als 10 Jahre zurück liegt (Stichtag ist das Datum der Antragstellung bzw. der baubehördlichen Anzeige).

Die Installation von Heizsystemen in Neubauten wird nicht gefördert.

Für das neue Heizsystem muss eine Typenprüfung vorliegen und muss sie die in NÖ jeweils gültigen Emissionsgrenzwerte einhalten bzw. unterschreiten. Die Heizsysteme sollen nach Möglichkeit mit thermischen Solaranlagen kombiniert werden.

Gefördert können werden:

- Heizanlagen mit automatischer Beschickung (Hackschnitzel, Holzpellets), wenn ein Wärmeverteilungssystem angeschlossen ist (Zentralheizung)
- Stückholzkessel (Holzvergaserkessel) mit Pufferspeicher und elektronisch geregelt
- Verbrennungsablauf, wenn ein Wärmeverteilungssystem angeschlossen ist (Zentralheizung)
- Gasbrennwertgeräte für Wohnobjekte bis zu 2 Wohneinheiten

Förderungshöhe:

Die Förderungshöhe beträgt bei Einfamilienhäusern, Kleinwohnhäusern und Reihenhäusern, 5% der anerkannten Installationskosten, jedoch je Versorgungseinheit höchstens € 1.500,--.

Bei Objekten mit mehr als vier Wohneinheiten und einem gemeinsamen Zentralen Heizungssystem beträgt die Förderungshöhe 5% der anerkannten Installationskosten. Jedoch höchstens € 5.000,--.

Bei kombinierten Heizsystemen können mögliche gleiche Förderungspunkte nur einmal gewährt werden.

2.6. Ortsbildgerechte Fassadenrenovierung

Für die Fassadeninstandsetzung von Wohnobjekten, für die

- aufgrund ihrer Beschaffenheit (Struktur und Gliederung der bestehenden Fassade) die Errichtung einer nachträglichen äußeren Wärmedämmung nicht möglich ist,
- die Vorgaben des Denkmalschutzes einzuhalten sind, die eine nachträgliche äußere Wärmedämmung ausschließen und

- aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderates ein Ensembleschutz beschlossen wurde aufgrund dessen eine nachträgliche äußere Wärmedämmung ausgeschlossen ist,

kann unabhängig von der Erreichung effizienter U-Werte ein Zuschuss zu den Kosten der Sanierung bzw. Renovierungskosten gewährt werden.

Förderungshöhe:

Die Förderungshöhe beträgt **10 % der Gesamtkosten**, maximal **€ 500,--**

2.7. Errichtung eines Brauchwasserbrunnens bzw. einer Regenwassernutzungsanlage

Für die Errichtung eines **Brunnens** außer- bzw. innerhalb des Hauses oder einer **Regenwassernutzungsanlage** (Zisterne), dessen/deren Wasser in einem zusätzlichen nicht mit dem Trinkwassersystem verbundenen Leitungssystem für die Wäsche, Toilettenspülung, zur Beregnung der Gartenflächen u. ä verwendet werden kann, kann ein Zuschuss von **bis zu 20 % der Gesamtkosten**, **max. € 250,--**, zuerkannt werden.

2.8. Elektro-Fahrrad, Elektro-Scooters, Elektro-Moped

Unabhängig von der Höhe des Kaufpreises kann der Ankauf eines Elektro-Fahrrades, eines Elektro-Scooters sowie eines Elektro-Moped, welches eine behördliche Zulassung erfordert, bis 31.12.2013 mit einem einmaligen Zuschuss von **€ 100,--** unterstützt werden.

Ab 01.01.2014 kann der Ankauf unabhängig von der Höhe des Kaufpreises eines Elektro-Fahrrades, eines Elektro-Scooters sowie eines Elektro-Moped, welches eine behördliche Zulassung erfordert, mit einem einmaligen Zuschuss von 5% des Kaufpreises maximal mit **€ 100,--** unterstützt werden.

3. Antragstellung

Einen Antrag auf Förderung können natürliche Personen, wie Eigentümer, Miteigentümer, Bauberechtigte, Mieter und Pächter sowie Wohnungseigentumsgemeinschaften einbringen. Das Antragsformular ist bei der Marktgemeinde Langenzersdorf erhältlich und muss inklusive aller erforderlichen Nachweise und Beilagen übermittelt werden.

4. Bewilligung

Die Gewährung der Förderung erfolgt nach Prüfung der Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Antrages nach Fertigstellung (Endabrechnung) der Maßnahmen durch Beschluss des Gemeindevorstandes.

Die Fertigstellung ist innerhalb eines Jahres nach Antragstellung durch die Vorlage von saldierten Rechnungsbelegen, Gutachten und Attesten und dergleichen nachzuweisen.

5. Kontrolle und Widerruf

Die Marktgemeinde Langenzersdorf behält sich vor, nach diesen Richtlinien geförderte Anlagen und Maßnahmen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der/die FörderungswerberIn den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes zu gestatten.

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist vom Gemeinderat zu widerrufen, wenn die Anlage nicht zweckgemäß errichtet bzw. verwendet wird oder die geförderten Maßnahmen nicht durchgeführt wurden oder die Förderung aufgrund unrichtiger Angaben erlangt wurde.

6. Rechtsanspruch

Auf die Gewährung der Förderung für energiesparende Maßnahmen besteht kein Rechtsanspruch.

Die Förderung wird **nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel** gewährt.

Die Änderung tritt mit ~~01.01.2015~~ **01.01.2020** in Kraft.

Zuständigkeit: Finanzausschuss Vbgm. Waygand“

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

22B.

DRINGLICHKEITSANTRAG - ÄNDERUNG RICHTLINIEN INVESTITIONSFÖRDERUNG DER MARKTGEMEINDE LANGENZERSDORF, GÜLTIG AB 1.4.2020

Vbgm. Waygand stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 28.09.2020 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Die Richtlinien Investitionsförderung der Marktgemeinde Langenzersdorf, gültig ab 1.4.2020 werden wie folgt geändert:

Bei Punkt 2.2.1. wird das Wort „Investitionssumme“ auf das Wort „**Netto**investitionssumme“ geändert

Bei Punkt 2.4.1. wird „1. und 2.“ durch das Wort „**jeweilige**“ Lehrjahr geändert

RICHTLINIEN

Investitionsförderung der Marktgemeinde Langenzersdorf

Gültig ab 1.4.2020

Förderungsgrundlage: Gemeinderatsbeschluss vom 29. Juni 2020

1. Voraussetzungen

- 1.1. Gewerbebetriebe, die sich erstmalig in Langenzersdorf mit dem Hauptstandort niederlassen, dort eigene Betriebsflächen anmieten oder erwerben und auf diesen Objekte errichten, oder mit der Erweiterung des Betriebes eine Aufstockung des Personalstandes ein erhöhtes Kommunalsteuereinkommen für die Marktgemeinde Langenzersdorf bewirken, oder bestehenden Gewerbebetrieben kann die Marktgemeinde Langenzersdorf eine „Investitionsförderung“ gemäß Punkt 2.1., 2.1.1., 2.2.1., 2.2.2., 2.3., 2.4.1. zuerkennen.

Gefördert werden können:

Niederlassungen von Industrie-, Gewerbe- und Handelsbetrieben sowie die Ansiedlung von Betrieben, die ihren Tätigkeitsbereich im Fremdenverkehr, in der Dienstleistung oder Forschung und Entwicklung haben und über die einschlägige berufrechtliche Genehmigung verfügen und deren MitarbeiterInnenstand bis zu 20 Beschäftigte beträgt.

Gegenstand der Förderung:

- Maßnahmen zur Modernisierung des Betriebes, wie neue Technologien, Digitalisierung u.ä.

- Kosten für infrastrukturelle Maßnahmen infolge Personalaufstockung (Einrichtung eines Arbeitsplatzes, EDV-Ausstattung, Arbeitsbekleidung, Büroeinrichtung u.ä.)
- Werbemaßnahmen (z.B. zeitlich begrenzte „Werbeoffensiven“ u.ä.)

Nicht gefördert werden:

- Die Errichtung von Gebäuden, die der Vermietung oder Verpachtung dienen.
- Gebrauchsgegenstände, die der natürlichen Abnutzung unterliegen.

1.2. Als Beginn der Betriebsneugründung gilt das Datum der Gewerbeanmeldung. Der Hauptstandort des Gewerbebetriebes muss sich in der Marktgemeinde Langenzersdorf befinden.

1.3. Gefördert werden gemäß Punkt 2.1., 2.1.1., 2.2.1., 2.2.2., 2.3., 2.4.1., Investitions- und Lehrlingsausbildungsmaßnahmen von bestehenden (Gewerbe-) Betrieben, deren Hauptstandort sich in Langenzersdorf befindet.

1.4. Förderungsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die Unternehmen im Sinne des § 1 Unternehmensgesetzbuch - UGB sind.

1.5. Voraussetzung dieser Förderung ist die regelmäßige Entrichtung der laufenden Gemeindeabgaben, Gebühren und Kommunalsteuer sowie ein ordnungsgemäß ausgefülltes und fristgerecht eingebrachtes Ansuchen betreffend der Betriebsförderung.

2. Förderung

2.1. Aufschließungskosten, Gemeindegebühren

Erfolgt im Zuge einer Betriebs-Neugründung eine Umwidmung (z.B. Bauplatzwidmung), eine Grundabteilung oder erstmalige Errichtung eines Betriebsgebäudes auf einem Grundstück und gelangen in diesem Zuge Aufschließungskosten, Ergänzungsabgaben u.a. zur Vorschreibung, so kann die Marktgemeinde Langenzersdorf eine Investitionsförderung von 30 % (dreißig Prozent) zu den vorgeschriebenen Abgaben, höchstens jedoch € 7.500,--, zuerkennen.

2.1.1. Die Marktgemeinde Langenzersdorf kann bestehende Betriebe, die mit einer Erweiterung des Betriebes und einer damit verbundenen Aufstockung des Personalstandes ein erhöhtes Kommunalsteueraufkommen haben, die entstandenen Kosten der Erweiterungsmaßnahme mit einem Subventionsbetrag von 50%, höchstens jedoch € 5.000,--, fördern (dies betrifft Aufschließungskosten, Kanal- und Wasseranschlussgebühren) - wobei das erhöhte Kommunalsteueraufkommen dadurch ermittelt wird, dass die monatliche Bemessungsgrundlage der Kommunalsteuer sich mindestens um € 1.460,-- verändert hat oder die neue monatliche Bemessungsgrundlage übersteigt den Betrag von € 1.460,--. Als Vergleichszeitraum wird das Kalenderjahr der Antragstellung gegenüber dem Kalenderjahr vor der Antragstellung herangezogen.

2.2. Investitionszuschuss

2.2.1. Die Marktgemeinde Langenzersdorf kann ortsansässigen Betrieben jährlich einen einmaligen Investitionszuschuss von 15 % (fünfzehn Prozent) der tatsächlichen **Netto**investitionssumme, höchstens jedoch € 2.000,--, zuerkennen.

2.2.2. Die Marktgemeinde Langenzersdorf kann Betrieben, die sich erstmalig in Langenzersdorf niederlassen, einen einmaligen Investitionszuschuss von

10 % (zehn Prozent) der tatsächlichen Investitionssumme, höchstens jedoch € 5.000,--, zuerkennen.

2.3. Kommunalsteuer

Die Marktgemeinde Langenzersdorf kann im Falle einer Neugründung eines Betriebes eine Förderung in der Form gewähren, dass dem Betrieb auf die Dauer von 5 Jahren 20 % (zwanzig Prozent) der jährlichen Kommunalsteuer rückwirkend nach dem jeweiligen Geschäftsjahr rückerstattet werden.

Voraussetzung ist, dass der Betrieb auf die Dauer von mindestens 5 Jahre am Hauptstandort Langenzersdorf geführt wird.

2.4. Lehrlingsausbildung

2.4.1. Betriebe mit dem Hauptstandort Langenzersdorf, die Lehrlinge ausbilden, können einen nicht rückzahlbaren Zuschuss für das ~~1. und 2.~~ **jeweilige** Lehrjahr des Lehrlings erhalten.

Der Förderbetrag wird nach Ende des ~~1. bzw. 2.~~ **jeweiligen** Lehrjahres und gegebenenfalls nach Nachweis des positiven Ausbildungsstandes (Berufsschulzeugnis) angewiesen.

Nicht gefördert werden Betriebe für Lehrlinge, deren Ausbildungskosten inkl. Lohn- und Lohnnebenkosten zur Gänze oder teilweise von anderen (z.B. Arbeitsmarktservice) getragen werden.

2.4.2. Förderhöhe:

1. **Lehrjahr:** Zuschuss in Höhe einer Monatsbruttolehrlingsentschädigung des jeweiligen Kollektivvertrages
2. **Lehrjahr:** Zuschuss in Höhe von 50% der Monatsbruttolehrlingsentschädigung des jeweiligen Kollektivvertrages
- 3./4. **Lehrjahr:** Zuschuss in Höhe von 25% der Monatsbruttolehrlingsentschädigung des jeweiligen Kollektivvertrages

3. Antrag

Der Antrag ist zeitnahe, spätestens jedoch 6 Monate nach Bezahlung der Investitionskosten am Gemeindeamt, Bürgerservice, einzubringen. Verspätet eingebrachte Anträge können ausnahmslos nicht berücksichtigt werden.

Das Antragsformular ist bei der Marktgemeinde Langenzersdorf, Bürgerservice und im Internet (www.langenzersdorf.gv.at) erhältlich.

3.1. Beilagen

Nachweis(e) über die abgeschlossenen Investitionsmaßnahmen (saldierte Zahlungsbelege u.a.) bzw. über den positiven Lehrerfolg des förderbaren Lehrlings.

4. Melde-/Informationspflicht

Sämtliche Umstände, die die Gewährung der Betriebsförderung verhindern, sind umgehend der Marktgemeinde Langenzersdorf bekanntzugeben, insbesondere Änderungen hinsichtlich der gewerberechtlichen Voraussetzungen und bestehender Lehrverhältnisse sowie von Zahlungsrückständen bei der laufenden Kommunalsteuer und bei sonstigen Gemeindeabgaben (Hausbesitzerabgaben wie Kanal-, Wasser- oder Abfallgebühren), der (geplanten) Verlegung des Betriebsstandortes, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über den Betrieb oder die Einleitung von strafrechtlich relevanten Verfahren gegen Verantwortliche des Betriebes.

5. Rechtsanspruch

Auf die Gewährung der Investitionsförderung besteht kein Rechtsanspruch.

6. Gewährung

Die Investitionsförderung wird nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel gewährt.

Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch den Gemeindevorstand bzw. den Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf.

7. Rückerstattung

7.1. Wurde die Gewerbe-/Betriebsförderung auf Grund unrichtiger Angaben bezogen, ist sie nach Aufforderung der Marktgemeinde Langenzersdorf unverzüglich zurück zu erstatten.

7.2. Die Förderung ist jedenfalls zur Gänze zurück zu erstatten, wenn der Betriebshauptstandort vor Ablauf von 5 Jahren am Hauptstandort Langenzersdorf aufgelassen oder verlegt wird – die fünfjährige Laufzeit beginnt mit dem Datum der Gewerbebeanmeldung am Betriebshauptstandort Langenzersdorf.

Ausnahme : Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über den Betrieb

7.3. Gerichtsstandort ist Korneuburg.

Langenzersdorf, am 29. Juni 2020

Zuständigkeit: Finanzausschuss Vbgm. Waygand“

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.

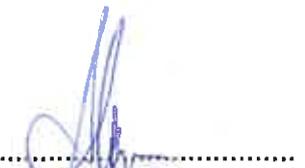
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, dankt der Bürgermeister für die Mitarbeit und schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um **22.00 Uhr**.

Der Schriftführer:


.....
(Mag. Dr. Helmut Haider)

Der Bürgermeister:


.....
(Mag. Andreas Arbesser)

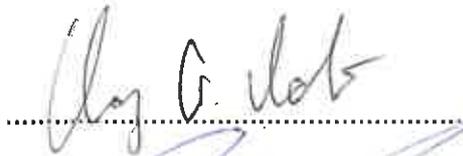
Vbgm. Josef Waygand, ÖVP:


.....

GGR Waltraud Stindl, GRÜNE:


.....

GGR Mag. Wolfgang Motz, SPÖ:


.....

GR Walter Weiss, NEOS:


.....

GR Othmar Vytlačil, FPÖ:


.....

